

VERORDNUNGSENTWURF

(Gemeinderatsbeschluss vom 11.07.2024)

Auf Grund des § 89a Abs. 7a in Verbindung mit § 94d Z. 15a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 90/2023, und des § 33 Abs. 1 Innsbrucker Stadtrecht, LGBl. Nr. 53/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 105/2023, wird nach Anhörung der Polizeidirektion Innsbruck, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Tirol und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol sowie des Straßenerhalters verordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

Für das Entfernen und die Verwahrung von Fahrzeugen, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, ausgenommen Bundes- und Landesstraßen, in der Landeshauptstadt Innsbruck verkehrsbehindernd abgestellt sind, werden die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung angeführten Tarife festgesetzt.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

- (1) Als Abschleppfahrt gilt die Kombination folgender Fahrten: Fahrt vom Bereitstellungsort zum Einsatzort, Fahrt mit dem entfernten Fahrzeug vom Einsatzort zum Verwahrungsort und Fahrt nach Abladen des entfernten Fahrzeugs zurück zum Bereitstellungsort, wenn dieser nicht mit dem Verwahrungsort zusammenfällt.
- (2) Als Zur-Seite-Stellen gilt das Abstellen des entfernten Fahrzeugs an einer geeigneten Stelle in der Nähe des Einsatzortes, das in Fällen besonderer Dringlichkeit von den zur Erteilung von Entfernungsaufträgen berechtigten Organen angeordnet wird.
- (3) Als Bereitstellungsort gilt das Grundstück, an dem das Abschleppfahrzeug und das Personal für Abschleppesätze bereitgehalten werden.
- (4) Als Einsatzort gilt jener Ort, von dem das zu entfernende Fahrzeug entfernt wird.
- (5) Als Verwahrungsort gilt jener Ort, an dem die abgeschleppten (entfernten) Fahrzeuge bis zu ihrer Übernahme durch die Zulassungsbesitzer oder deren Beauftragte aufbewahrt werden.

§ 3**Entfernungstarif**

- (1) Abschleppfahrt:
- a) einspurige Fahrzeuge € 321,60
 - b) mehrspurige Fahrzeuge € 357,60
- (2) Zur-Seite-Stellen:
- a) einspurige Fahrzeuge € 321,60
 - b) mehrspurige Fahrzeuge € 357,60

§ 4

Verwahrungstarif

(1) Verwahrung bis zum Ablauf des ersten auf die Entfernung folgenden Kalendertages:

a) einspurige Fahrzeuge € 18,00;

b) mehrspurige Fahrzeuge € 21,60.

(2) Verwahrung anschließend für die folgenden sechs Kalendertage pro angefangenen Tag:
50 v. H. der in Abs. 1 angeführten Beträge;

(3) Verwahrung ab dem achten Tag pro angefangenen Tag:

25 v. H. der in Abs. 1 angeführten Beträge.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat

Mag.^a Martina Norz



